

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post.IV8_19@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.492.489

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Claudia DREXEL, BA
Sachbearbeiterin

Claudia.DREXEL@bka.gv.at
+43 1 531 15-643911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.463.627

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 10 (§ 36 Z 6):

Der vorgesehene § 36 Z 6 sieht bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung
interdisziplinärer Ziviltechnikergesellschaften gemäß dem vorgesehenen § 37b Abs. 1,
wonach im Firmennamen die Bezeichnung „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft“
sowie ein Hinweis auf deren Berufsbefugnisse zu führen sind, eine Verwaltungsstrafe vor.
Demgegenüber wird ein Verstoß gegen die (gemäß § 26 bestehende) entsprechende
Verpflichtung von Ziviltechnikergesellschaften nach den §§ 23 ff. nicht mit
Verwaltungsstrafe bedroht. Es stellt sich vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes die

Frage nach der sachlichen Rechtfertigung einer solchen unterschiedlichen Behandlung. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen auszuführen, weshalb im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Führung der Bezeichnung „(interdisziplinäre) Ziviltechnikergesellschaft“ zwischen diesen beiden Formen von Ziviltechnikergesellschaften differenziert wird (vgl. Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979, wonach Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit der Verfassung, insbesondere mit dem Gleichheitssatz, zweifelhaft sein könnte, im Einzelnen zu begründen wären).

Zu Z 11 (§ 37a bis § 37f):

Zu § 37a:

Nach der vorgesehenen Abs. 2 dürfen interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften „nach Maßgabe folgender Bestimmungen“ gebildet werden. Entgegen der Ankündigung „folgender“ folgt aber keine Aufzählung von Bestimmungen, und als gemeinte Vorschriften über die „Bildung“ von Gesellschaften kommen wohl hauptsächlich § 37a, § 37b Abs. 1 und § 37c in Betracht. Die in Rede stehende Bestimmung sollte daher ein geeigneter Weise präzisiert werden.

Zu § 37c:

In der vorgesehenen Z 1 wird normiert, dass natürliche Personen Gesellschafter einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft sein können; in Z 2 werden natürliche Personen mit Berufsberechtigung nach dem ZTG als mögliche Gesellschafter angeführt und in Z 5 natürliche Personen, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben. Diese beiden Gruppen sind jedoch begrifflich bereits von der vorgesehenen Z 1 umfasst. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die vorgesehenen Z 2 und 5 entfallen können.

Der vorgesehene § 37c sieht keine Möglichkeit der Beteiligung von Gesellschaften vor, die keine berufliche Tätigkeit befugt ausüben, wohingegen keine derartigen Beschränkungen für die Beteiligung von natürlichen Personen bestehen. Es sollte geprüft werden, ob es für diese Differenzierung eine sachliche Rechtfertigung gibt; gegebenenfalls wird angeregt, diese in den Erläuterungen darzulegen. Überdies wird eine Prüfung aus unionsrechtlicher Sicht anregt. Die gleiche Frage stellt sich auch zu § 27.

Zu § 37e:

Aus der vorgesehenen Z 3 geht nicht mit klar hervor, ob eine Kollision zwischen den Interessen eines Mandanten und der Gesellschaft bzw. ihrer Gesellschafter oder eine Kollision zwischen den Interessen verschiedener Mandanten erfasst sein soll. Es wird angeregt, eine Präzisierung zu prüfen.

Zu § 37f:

Im vorgesehenen § 37f wird die Anwendung des geltenden § 3 Abs. 4 und 5 ZTG auf interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften angeordnet. § 3 Abs. 4 ZTG normiert, dass Ziviltechniker auf ihrem Fachgebiet keine ausführenden Tätigkeiten ausüben dürfen. Es erscheint unklar, wie sich diese Vorgabe zu jenen Gesellschaftern verhält, die keine Ziviltechniker, sondern Angehörige anderer Berufe sind.

Unklar erscheint auch der in § 3 Abs. 5 ZTG normierte Ausschluss der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung im Hinblick auf Gesellschafter interdisziplinärer Ziviltechnikergesellschaften, die Tätigkeiten ausüben, die grundsätzlich der Gewerbeordnung unterliegen, zumal auch der vorgesehene § 37a explizit an andere berufsrechtliche Vorschriften anknüpft. Es wird daher eine Klarstellung dahingehend angeregt, inwiefern der Ausschluss der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung sich auch auf Angehörige anderer Berufe als des Ziviltechnikerberufs bezieht.

Schließlich erscheint – abgesehen von der Vorgabe des § 37f iVm. § 29 Abs. 3, wonach berufsfremde Gesellschafter vertraglich zur Einhaltung der Standesregeln der Ziviltechniker zu verpflichten sind – insgesamt unklar, inwieweit die Vorgaben des ZTG auf Angehörige anderer Berufe, die Gesellschafter einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft sind, zur Anwendung gelangen; § 37e enthält nur Vorgaben für die interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften selbst. Auch diesbezüglich wird – allenfalls in den Erläuterungen – eine Klarstellung angeregt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Da die Erläuterungen zu Z 8 (§ 29 Abs. 1) vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2015/2056 und des im Zuge dessen ergangenen Urteils des EuGH in der Rs. C-209/18 von zentraler Bedeutung sind, wird eine konsistentere Zuordnung der

verschiedenen Argumente zur Rechtfertigung des vorgesehenen § 29 Abs. 1 nach folgendem Muster angeregt:

1. Welche Beschränkungen werden vorgesehen?
2. Welche Ziele werden damit verfolgt?
3. Inwiefern sind die Beschränkungen zur Zielverfolgung geeignet?
4. Inwiefern sind die Beschränkungen zur Zielverfolgung erforderlich und verhältnismäßig?

Überdies wird angeregt zu prüfen, ob statt des Ausdrucks „technische Notare“ nicht auch – und im Hinblick auf § 3 Abs. 3 ZTG konsistenter – der Ausdruck „mit öffentlichem Glauben versehene Personen“ verwendet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass der EuGH die Argumentation, Ziviltechniker seien Notaren gleichzuhalten und daher vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen, verworfen hat, sind keine Gründe für die Beibehaltung dieses Ausdrucks ersichtlich.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² zugänglich sind.

Zu Z 3 (§ 19):

Es müsste in Abs. 2 richtig heißen „ein oder zwei Ausweise“.

Zu Z 9 (§ 35 Abs. 2a):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „Nach § 35 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:“

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Zu Z 11 (§ 37a bis § 37f):**Zu § 37a:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob im vorgesehenen § 37a Abs. 1 die Wortfolge „nach den betreffenden inländischen berufsrechtlichen Vorschriften“ nicht besser durch die Wortfolge „nach den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt werden sollte. Selbiges wird entsprechend für den vorgesehenen § 37e Z 1 angeregt.

Im vorgesehenen § 37a Abs. 3 sollte der Strichpunkt nach der Wortfolge „gehalten werden“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu § 37c:

In Abs. 1 Z 5 wäre nach dem Relativsatz „die ... ausüben“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 2 sollte es, da der EWR keine Internationale Organisation ist und somit keine Mitglieder haben kann, besser „EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat“ lauten. Statt „Schweizer Eidgenossenschaft“ wäre der Ländername „Schweiz“ als territorialer Bezug ausreichend.

Zu § 37d:

Der vorgesehene Abs. 1 normiert nichts, was sich nicht bereits aus anderen Bestimmungen bzw. aus dem allgemeinen Verfahrensrecht ergibt. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung mit dem vorgesehenen § 37d Abs. 2 wie folgt zusammenzuführen:

„§ 37d. (1) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft auf Antrag der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung des Ziviltechnikerberufs zu verleihen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß diesem Abschnitt erfüllt.“

Für den letzten Satz des vorgesehenen Abs. 3 wird – auch im Hinblick auf die Formulierung im vorgesehenen § 42 – folgende Formulierung angeregt:

„Hat eine Gesellschaft keinen Sitz in Österreich, so hat sie für ihre Mitgliedschaft eine der in § 38 Abs. 1 Z 1 genannten Länderkammern auszuwählen und ist im elektronischen Verzeichnis dieser Länderkammer zu führen.“

Zu § 37e:

Der Begriff der „berufsrechtlichen Anerkennung“ wird nur im vorgesehenen § 37e verwendet; im geltenden ZTG wird der Begriff der „Anerkennung“ nur im Zusammenhang

mit der Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise verwendet. Vor diesem Hintergrund wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine andere Begrifflichkeit im vorgesehenen § 37e gewählt werden könnte.

In sprachlicher Hinsicht sollte es in Z 1 „entsprechend ihrenen“ lauten.

In Z 2 müsste es wohl „Mitglied jener gesetzlichenen beruflichen Vertretungen“ lauten.

Zu § 37f:

Der Beistrich vor dem Ausdruck „§ 29 Abs. 3“ sollte durch das Wort „sowie“ ersetzt werden.

Zu Z 12 (§ 39 Abs. 2 Z 7):

Die Ziffernbezeichnung „3.“ müsste korrigiert werden.

Zu Z 13 (§ 42 Abs. 2):

Die Präposition „mangels“ regiert den Genitiv („mangels inländischenen Kanzleisitzeses“).

Zu Z 16 (§ 57 Abs. 2 Z 9):

Die Ziffernbezeichnung „3.“ müsste korrigiert werden.

Zusätzliche Anregungen:

Zu § 115 – Aufnahme einer Inkrafttretensbestimmung zur vorliegenden Novelle:

Im Interesse der Rechtsdokumentation wird empfohlen, auch dann eine Inkrafttretensbestimmung aufzunehmen, wenn die novellierten Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten sollen.

Zu § 118 – Anpassung einer Ministerialbezeichnung:

Es wird angeregt, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, die nicht mehr aktuelle Ministerialbezeichnung in § 118 anzupassen.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgesehenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))³. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen.

Es wird vorgeschlagen, anstelle von der Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof“ die Bezeichnung „Gerichtshof der Europäischen Union“ (vgl. Art. 19 EUV) oder (in Folgezitate) die Abkürzung „EuGH“ zu verwenden.

Eine Durchsicht auf Tippversehen wird angeregt (zB bei Zitaten des Aktenzeichens von EuGH-Urteilen einheitlich: „C_209/18“, „C_171/07“, „Rz. 71“; Beistrichsetzung auf Seite 3 vierter Absatz (am Ende des mit „Um“ eingeleiteten Teilsatzes) oder auf Seite 4 fünfter Absatz (am Ende des mit „das“ eingeleiteten Relativsatzes).

Zur Textgegenüberstellung:

Das Schreibversehen in der vorgesehenen Fassung des § 19 Abs. 2 (richtig: „(2) *Der amtliche Lichtbildausweis ist auf Antrag auch ...*“) sollte korrigiert werden.

Zudem weicht der Text der vorgesehenen Fassung zu § 24 Abs. 4 vom Text des Novellenentwurfs ab (Wortfolge „und interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften“).

Im Fall des § 27 Abs. 1 sind die beiden Fassungen zur Gänze als unterschiedlich gekennzeichnet. Abgesehen von der Untergliederung in Ziffern gehen die Unterschiede jedoch über die Untergliederung in Ziffern und den Einschub einer Z 3 praktisch nicht hinaus. Die Unterschiedshervorhebung sollte entsprechend präzisiert werden. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass das E-Recht-Legistik-Add-In eine automatische, technisch korrekte Neuzuweisung der Hervorhebung der zwischen den beiden Tabellenzellen einer Tabellenzeile bestehenden Unterschiede ermöglicht.

Verständnisfördernd sollte, vorliegend bei § 39 Abs. 2 und § 57 Abs. 2, bei einer Aufzählung auch der Einleitungsteil angegeben werden.

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt